

### **3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 6 Absatz 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08. Dezember 2004 (GVBL. I S. 50), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes (HWAZ) in ihrer Sitzung am 15.03.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung – beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung - vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15.09.2009, in der Fassung der Veröffentlichung vom 02. Oktober 2009 wird wie folgt geändert:

1. Im gesamten Satzungswerk werden die Begriffe „Abwasserbeseitigungseinrichtung“ bzw. „öffentliche Einrichtung“ in „Abwasserbeseitigungsanlage“ bzw. „öffentliche Anlage“ geändert, um eine Vereinheitlichung dieser Begriffe in allen Satzungswerken des HWAZ zu gewähren.
2. Der § 2 –Begriffsbestimmungen - wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Abwasser** ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage** umfasst die gesamten öffentlichen Abwasserkanäle, die zur Abwasserentsorgung betriebenen Anlagen und alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers (z.B. Klärwerke), die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

**Abwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.

**Kläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

**Grundstücksanschlüsse** (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Bei Anwendung des Druckentwässerungsverfahrens schließt der Grundstücksanschluss die Pumpstation und das zum Betrieb der Pumpe erforderliche Steuerungssystem als Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage ein; der Hausanschlussschacht ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.

**Grundstücksentwässerungsanlagen** sind die Einrichtungen auf dem Grundstück, die dem Ableiten des Abwassers dienen (Hausanschluss) bis einschließlich des Hausanschlussschachtes (Kontroll-, Revisionsschacht).

Im Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen auch die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

**Messschacht** ist eine bauliche Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

**Fäkalien** sind ein Gemisch von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben entsprechend der Definition im Arbeitsblatt A123 der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) vom Juni 1985 und nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

**Nicht separierter Klärschlamm** im Sinne des § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 1 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen ist einer weiteren abwassertechnischen Behandlung zuzuführen (siehe hierzu auch Nr. 3.2.).

**Anschlussnehmer** sind der Grundstückseigentümer und die ihm gemäß § 3 Abs. 2 gleichgestellten Personen.

**3.** Im § 8 – Begrenzung des Benutzungsrechts – wird der Abs. (9) wie folgt neu gefasst:

(9) Niederschlagswasser darf in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und in die dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden.

**4.** Im § 11 – Grundstücksentwässerungsanlagen – wird der Abs. (7) wie folgt neu gefasst:

(7) Wenn das Grundstück in absehbarer Zeit nicht an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen mit einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage zu versehen. Diese sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

5. Im § 12 – Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen – wird der Abs. (3) wie folgt hinzugefügt:

## **§ 12**

### **Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(3) Der HWAZ führt zur Erfassung von Abwassereinleitungen aus Gewerbe und/ oder Industrie ein Indirekteinleiterkataster. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung behördlich erteilte Indirekteinleitgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht den Abwassereinleitungsvertrag nach dieser Satzung. Weicht die Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers erheblich vom § 8 dieser Satzung – dem häuslichen Abwasser– ab, werden grundsätzlich Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen. Bestehen nur mündlich geduldete Abwassereinleitungen aus Gewerbe und/oder Industrie, sind diese unverzüglich durch einen schriftlichen Abwassereinleitungsvertrag abzulösen. Der Verband kann die Abwassereinleitung von nicht häuslichem Abwasser aus Gewerbe und/oder Industrie untersagen bis der rechtmäßige Zustand erreicht ist. Der Abwassereinleitungsvertrag regelt die Vorbehandlung, den Betrieb, die Abwasserbeschaffenheit, die Überwachungspflicht und die Abwasseruntersuchungen. Auf Grundstücken, auf denen Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten anfallen oder gelagert werden, sind Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu schaffen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten.

Versagensgrund zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage aus Gewerbe und/oder Industrie sind:

- a) das Fehlen des rechtsgültigen schriftlichen Abwassereinleitungsvertrages,
- b) das Betreiben einer ungeeigneten, nicht funktionstüchtigen Vorreinigungsanlage,
- c) das Nichteinhalten von Entsorgungsintervallen,
- d) das Nichteinhalten des Benutzungsrecht nach § 8 (1),
- e) das Überschreiten der Inhaltsstoffe des Abwassers und deren Grenzwerte nach § 8 (2),
- f) Verweigerung der Eigenkontrolle.

Der Abwassereinleiter hat seine Abwässer aus Gewerbe und/oder Industrie zu überwachen, er trägt die Kosten der vereinbarten Abwasseruntersuchungen und hat die Nebenbestimmungen aus dem Abwassereinleitungsvertrag und der Indirekteinleitergenehmigung zu erfüllen und einzuhalten.

6. Der § 15 – Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen – wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 15**

### **Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die für die dezentrale Abwasserentsorgung notwendigen Grundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer gemäß der DIN 1986, der DIN 4261 und nach Bauart der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28. März 2003 im ABl. S. 467, in der jeweils aktuellen Fassung auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DiBt) besitzen oder nach Bauart der Richtlinie über den Einsatz von Kleinkläranlagen, Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 28. März 2003 im ABl. S. 467 entsprechen. Für alte bzw. sanierte abflusslose Sammelgruben hat der Grundstückseigentümer den Nachweis über die Dichtheit gegenüber dem Zweckverband zu erbringen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Schlauchlänge von maximal 40 m entleert werden kann.

(4) Für die Überwachung gilt § 19 sinngemäß.

7. Im § 17 – Entsorgung – Abs. (1) und (2) werden die Begriffe „Abwassersammelanlagen“ gestrichen und durch den Begriff „abflusslose Sammelgruben“ ersetzt.

8. Der § 18 – Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen – wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 18**

#### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

9. Der § 22 – Ordnungswidrigkeiten – Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst.

### **§ 22**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließen lässt;
2. entgegen § 4 Absätze 6 und 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die zentrale bzw. dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ableitet;
3. entgegen §§ 8 und 16 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
4. entgegen § 11 Absatz 2 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
5. entgegen § 12 Abs. 1 die notwendigen Unterlagen nicht vor der Herstellung oder Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage einreicht;
6. entgegen § 13 Absätze 2 und 4 Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt oder die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt;
7. entgegen § 17 Absatz 1 die Fäkalien oder den nichtseparierten Klärschlamm nicht dem vom Zweckverband beauftragten Unternehmen überlässt, die Entleerung behindert oder dem Beauftragten keinen Zugang gewährt;
8. entgegen § 17 Absatz 2 die Notwendigkeit der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
9. entgegen § 19 Absatz 1 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. entgegen § 19 Absatz 4 Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Messschächten oder Vorbehandlungsanlagen nicht dem Zweckverband meldet.

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes – Entwässerungssatzung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 16.03.2010

gez. Kestin  
Verbandsvorsteher

- Siegel -